

Statuten

der Lonza Group AG, Basel

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Lonza Group AG (Lonza Group SA), (Lonza Group SA), (Lonza Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel.

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von direkten und indirekten Beteiligungen an Gesellschaften aller Art, insbesondere solcher, die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder auf verwandten Gebieten in irgendeiner Art tätig sind, sowie die Ausübung aller im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen erforderlichen oder zweckdienlichen kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten. Die Gesellschaft darf auch direkt in den obgenannten Geschäftsfeldern aktiv tätig werden.

² Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften auch auf andere Gebiete ausdehnen, die mit ihrem Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten oder in solche investieren und alle Geschäfte tätigen und

Verträge eingehen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie für die Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und Dritten Garantien und Bürgschaften eingehen und Sicherheiten stellen.

Artikel 3

Dauer Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 72 226 184, eingeteilt in 72 226 184 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert..

Artikel 4^{bis}

Bedingtes Kapital ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 7 500 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 7 500 000 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte, sowie der Verzicht auf diese, hat mittels schriftlicher Erklärung an die Gesellschaft

oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu erfolgen. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

² Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen dienen

a) zur Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder

b) zur Emission von Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten.

³ Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

a) die Anlehens- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen im Publikum (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) zu platzieren,

b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihensemission anzusetzen und

c) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihensemission festzulegen.

⁴ Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 6 dieser Statuten.

Artikel 4^{ter}

Kapitalband

¹ Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, jederzeit bis zum 5. Mai 2028 innerhalb der Obergrenze von CHF 85 635 000, entsprechend 85 635 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, und der Untergrenze von CHF 67 050 000, entsprechend 67 050 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Ausgehend vom aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital entspricht dies netto einer Erhöhung von bis zu 11 166 248 vollständig liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 bzw. einer Vernichtung von bis zu 7 418 752 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.

² Im Falle einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:

- a) Anzahl Aktien, Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, Ausgabebetrag, Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der zu leistenden Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Betreffend Art der zu leistenden Einlagen ist der Verwaltungsrat namentlich auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbaren Reserven (einschliesslich Gewinnvortrag) in Aktienkapital vorzunehmen. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Finanzinstitution, ein Konsortium von Finanzinstitutionen oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten auf die neuen Aktien zu beschränken oder zu untersagen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt

werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- b) der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise zu beschränken oder aufzuheben und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft zuzuweisen
- (i) bei der Ausgabe von Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern;
 - (ii) für die ganze oder teilweise Übernahme von Gesellschaften, Beteiligungen oder Immaterialgüterrechten, für andere Investitionsvorhaben oder für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen;
 - (iii) für die Ausgabe von Aktien an internationalen Kapitalmärkten oder für die Gewährung einer Mehrzuteilungsoption („Greenshoe“-Option) von bis zu 20% des Erstangebotes an die Konsortialführer im Zusammenhang mit einer Platzierung von Aktien zu Marktkonditionen;
 - (iv) für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, die ohne den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre kaum möglich wäre;
 - (v) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen, wobei solche Kapitalerhöhungen das Aktienkapital der

Gesellschaft nur um höchstens 5% des im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, jedenfalls aber nur um höchstens 3 723 000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, erhöhen dürfen; oder

(vi) bei anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

c) Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 dieser Statuten.

³ Im Falle einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

⁴ Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Nennwerterhöhung oder eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion innerhalb des Kapitalbands durchzuführen oder eine gleichzeitige Reduktion und Wiedererhöhung vorzunehmen. Im Fall einer Nennwerterhöhung oder -reduktion setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die sich auf den Nennwert einer Aktie beziehen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welcher der festen betragsmässigen Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 entsprechen, entsprechend an.

⁵ Im Falle einer Erhöhung oder Herabsetzung unter dem Kapitalband führt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien gemäss Abs. 1 Satz 2 gestützt auf das angepasste Aktienkapital nach.

Artikel 4^{quater}

Limitierung der Kapitalerhöhungen auf einer bezugsrechtslosen Basis

Die Kapitalerhöhungen gemäss Artikel 4^{bis} und 4^{ter} dieser Statuten dürfen das Aktienkapital der Gesellschaft zwischen dem 5. Mai 2023 und dem 5. Mai 2028 insgesamt nur um höchstens 10% des im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, jedenfalls aber nur um höchstens 7 500 000 voll liberierte Namenaktien auf einer «bezugsrechtslosen Basis» erhöhen. Für Zwecke dieser Bestimmung gilt als Erhöhung auf einer «bezugsrechtslosen Basis»:

- (i) die Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, für welche bedingtes Aktienkapital gemäss Art. 4^{bis} Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte verwendet wurde oder werden soll; oder
- (ii) die Ausgabe von Aktien unter dem Kapitalband, für welche die Bezugsrechte gestützt auf Art. 4^{ter} Abs. 2 lit. b dieser Statuten beschränkt oder aufgehoben wurden.

Artikel 5

Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechtes) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall soweit Schweizer Recht zur Anwendung gelangt nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat aber keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder eine Globalurkunde) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos streichen.

Artikel 6

Aktienbuch, Nominees

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

³ Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne

weiteres bis maximal 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeiten und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält.

⁴ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

⁶ Die Bestimmungen dieses Artikels 6 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

III. Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 7

Befugnisse
der General-
versammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten;

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung und des Berichts über nicht-finanzielle Belange;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung der Gesellschaft sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserve sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);
- e) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 dieser Statuten;
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- g) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
- h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Generalversammlungsarten

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

Artikel 9

Traktandierungsrecht

Aktionäre, die alleine oder zusammen mit mindestens 0.134 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind, können vom Verwaltungsrat mindestens vierzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich

- a) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes, unter gleichzeitiger Angabe der Anträge, verlangen; oder
- b) verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.

Artikel 10

Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den

vom Gesetz vorgesehenen Fällen, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

² Der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ, das die Generalversammlung ordnungsgemäss einberuft, bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; vorbehalten bleiben Beschlüsse, die nach Gesetz keiner vorgängigen Traktandierung bedürfen.

⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 11

Vorsitz der Generalversammlung,
Protokoll, Stimmenzähler

¹ Der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmenzählern zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Vertretung
der Aktionäre

¹ Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen.

² Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und an die Vollmachten und Weisungen.

³ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 13

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 14

Beschlüsse,
Wahlen

¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders vorschreibt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

³ Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 15

Anzahl der
Verwaltungsrats-
mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Artikel 16

Amts-dauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Verwaltungsratsmitglieder und den Präsidenten einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Wiederwahl ist möglich.

Artikel 17

Konstituierung des
Verwaltungsrats

¹ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen und einen Sekretär bezeichnen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

² Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

Artikel 18

Befugnisse des
Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement übertragen worden sind (Artikel 19).

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte, und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts, des Berichts über nichtfinanzielle Belange und weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;

- i) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- j) andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

Artikel 19

Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement

¹ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Befugnisse und die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Ausschüsse des Verwaltungsrats, an die Geschäftsleitung oder an andere Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

² Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats (einschliesslich Einberufung und Traktandierung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung, etc., wobei die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort zulässig ist) und die Verteilung seiner Befugnisse, setzt allfällige Alters- und Amtszeitbegrenzungen für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung.

Artikel 20

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer Ersatzmitglieder aus seiner Mitte.

⁴ Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten des Vergütungsausschusses. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat in einem Reglement die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

⁵ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁶ Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unterbreitet und für welche Funktionen der Vergütungsausschuss im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien solche Leistungsziele und Vergütungen festsetzt.

⁷ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

C. Revisionsstelle

Artikel 21

Amtsdauer,
Befugnisse und
Pflichten

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Ihr obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 22

Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen und der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr; und
- c) den Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die (maximalen) Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

³ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag fest, unter folgenden Bedingungen:

- a) der Verwaltungsrat berücksichtigt:
 - (i) den beantragten Gesamtvergütungsbetrag;
 - (ii) die Entscheidung der Generalversammlung und soweit dem Verwaltungsrat bekannt, die wesentlichen

Gründe für die Ablehnung; und

(iii) die Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft; und

b) der Verwaltungsrat unterbreitet den so festgesetzten (maximalen) Gesamtbetrag einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Anstelle eines (maximalen) Gesamtbetrags kann der Verwaltungsrat mehrere (maximale) Teilbeträge festsetzen.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch eine Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

⁵ Die ordentliche Generalversammlung stimmt jedes Jahr in einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Artikel 23

Zusatzbetrag bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die während einer Periode für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigten maximalen Gesamtbeträge für deren Vergütung nicht ausreichen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den CEO 35% und für jedes andere Mitglied der Geschäftsleitung 30% der jeweils letzten genehmigten (maximalen) Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 24

Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus fixer Vergütung in der Form von Geld und/oder Aktien. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixer und variabler Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und -leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann eine kurzfristige und eine langfristige Vergütung umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

³ Die kurzfristige Vergütung orientiert sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns und/oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der kurzfristigen Vergütung wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt. Je nach erreichter Leistung kann die Vergütung zwischen 0 und 200% der jährlichen Zielhöhe variieren.

⁴ Die langfristige Vergütung orientiert sich an Leistungswerten, die strategische Ziele der Gesellschaft und/oder des Konzerns berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der langfristigen Vergütung wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt. Je nach erreichter Leistung kann die Anzahl aktienbasierter Zuteilungen zwischen 0 und 200% der jährlichen Zielhöhe variieren. Der Verwaltungsrat oder – soweit an ihn delegiert – der Vergütungsausschuss legt angemessene Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen im Hinblick auf die

Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft fest. Vestingperioden betragen mindestens drei Jahre.

⁵ Der Verwaltungsrat oder – soweit an ihn delegiert – der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen Vergütung sowie deren Erreichung fest.

⁶ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

⁷ Nicht als Vergütungen, Darlehen oder Kredite gelten insbesondere die folgenden Positionen, die nicht zu den bewilligungspflichtigen Beträgen nach Art. 22 hinzugerechnet werden:

- a) Entschädigungen für Aufwendungen und steuerlich abzugsfähige Pauschalbeträge;
- b) Prämien für Versicherungen, die im Interesse der Gesellschaft bezahlt werden;
- c) unbedeutende Sachleistungen, allgemeine Leistungen an Arbeitnehmer und andere ähnliche Nebenleistungen; und
- d) Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gemäss Absatz 8 dieses Artikels.

⁸ Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung für Schäden entschädigen, die ihnen durch Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder durch Vergleiche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder Vorschüsse auf diese Beträge leisten oder Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

⁹ Der Verwaltungsrat oder – soweit an ihn delegiert – der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-,

Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

¹⁰ Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 25

Verträge mit Mitgliedern
des Verwaltungsrats und
der Geschäftsleitung

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete oder unbefristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer dieser Verträge darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

³ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags vereinbaren, sofern es geschäftsmässig begründet ist. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die durchschnittlich bezahlte fixe Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre dieses Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen

Artikel 26

Mandate ausserhalb des Konzerns

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrats darf mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen. Der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht mehr als acht zusätzliche Mandate in börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen, wovon nicht mehr als drei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen, wahrnehmen.

² Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

³ Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss den vorstehenden Absätzen 1 und 2, sondern es gelten für sie die nachfolgenden Beschränkungen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren: unbeschränkt.
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten (einschliesslich in Pensionsfonds oder Joint Ventures) wahrgenommen werden: 5 Mandate.
- c) Mandate in Vereinen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Organisationen (in allen Fällen nur, soweit sie ein Unternehmen mit wirtschaftlichen

Zweck darstellen): zehn Mandate.

⁴ Als Mandate gelten jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen (einschliesslich Strukturen zur Verwaltung von Familienvermögen), gelten als ein Mandat.

Artikel 27

Darlehen

Darlehen an ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen gewährt werden und dürfen im Zeitpunkt der Gewährung die diesem Mitglied zuletzt bezahlte Gesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

VII. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Artikel 28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für die Konzernrechnung vorübergehend eine vom Geschäftsjahr abweichende Rechnungsperiode festzulegen.

Artikel 29

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), dem Lagebericht und (vorbehältlich Artikel 28) der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 30

Verteilung des Bilanzgewinns

¹ Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

² Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

VIII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 31

Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen gültig durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

² Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich erfolgen (i) per Brief, der mit normaler Post an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen verschickt wird, oder (ii) per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

IX. Auflösung der Gesellschaft

Artikel 32

Auflösung

Für die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Streitigkeiten

Artikel 33

Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einem oder mehreren Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.

Konformitätsbeurkundung

Die unterzeichnete öffentliche Basler Notarin, Katja Schott, beurkundet hiermit, dass dies die gültigen Statuten der Lonza Group AG, Basel, gemäss heutigem Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind

Basel, 19. (neunzehnter) Juni 2024 (zweitausendvierundzwanzig)

A-Reg. 2024/172



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Katja Schott".